



## NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 1: JANUAR 2017

### AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	.....	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schiedsverfahren</li> <li>– Sonstige Mandate</li> <li>– Dubai</li> </ul>
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	.....	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verfassungsänderungen</li> <li>– Der neue Mindestlohn</li> <li>– Währungsverfall</li> <li>– GTAI</li> </ul>
GESETZGEBUNG	.....	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ratifikation völkerrechtlicher Verträge</li> <li>– Regelungen zur Abfindungsentschädigung</li> </ul>
RECHTSPRECHUNG	.....	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kündigung auf Grund von Fehlzeiten nach dem Jahresurlaub</li> </ul>

---

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart  
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20  
 eMail: [info@rumpf-legal.com](mailto:info@rumpf-legal.com) – [www.rumpf-legal.com](http://www.rumpf-legal.com)

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.  
 Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkması No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10  
 TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35  
[info@rumpf-consult.com](mailto:info@rumpf-consult.com) – [www.rumpf-consult.com](http://www.rumpf-consult.com)

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

## **R** NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

### **SCHIEDSVERFAHREN**

In zwei der im Newsletter Nr. 10/2016 genannten Schiedsverfahren sind die Schiedssprüche erlassen und den Parteien zugestellt worden.

### **SONSTIGE MANDATE**

Als Anwaltskanzlei lehnen wir es ab, Namen unserer Mandanten zu veröffentlichen, um damit unseren Erfolg zu demonstrieren. Wir sind stolz darauf, dass wir sowohl in Rechtsgebieten wie im Erbrecht tätig sein dürfen, in denen große Namen selten eine Rolle spielen, als auch in Bereichen, in denen die Größten der Welt direkt über ihre Rechtsabteilungen oder über ihre Anwaltskanzleien auf unsere speziellen Kompetenzen zurückgreifen.

In einem unserer neuesten Mandate beraten wir ein großes deutsches Leasing-Unternehmen bei der Neuaufstellung am türkischen Markt. Das Unternehmen verfolgt in einigen Staaten - so auch in der Türkei - alternative Vermietungskonzepte. Dabei geht es insbesondere um eine aufsichtsrechtlich saubere Abgrenzung zwischen genehmigungsfreier Vermietung und genehmigungspflichtigem Leasing.

In der Schweiz sind wir derzeit am Aufbau eines Unternehmens beteiligt, das in der Schweiz und weltweit den Aufbau von Deponiegasanlagen, „Plastic-to-Oil“-Anlagen und Anlagen zur Trinkwasserherstellung aus Meerwasser betreibt.

In Deutschland sind wir am Aufbau eines Unternehmenskomplexes beteiligt, das spezielle Beratungsdienste anbietet. Kerngeschäft soll die Vermittlung von Warenkreditversicherungen für exportorientierte Unternehmen sein. Ziel ist es, die Unternehmen dabei zu unterstützen, die hohen Versicherungskosten bei gleicher Versicherungsleistung deutlich zu senken. Weitere Beratungsfelder werden für die Bereiche Luftfahrt und Krankenhauswirtschaft aufgebaut.

Einen großen Lebensmittelhersteller und -händler begleiten wir als Gutachter zu Fragen des türkischen Rechts in einem schwierigen Markenverfahren.

### **DUBAI**

Im Februar haben wir unser Netzwerk auf Dubai ausgedehnt. Wir sind dadurch in der Lage, die Beitreibung von Forderungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten effizient zu unterstützen. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

## **R** POLITIK UND WIRTSCHAFT

### **DER NEUE MINDESTLOHN**

Der Mindestlohn wurde für 2017 auf 1.777,50 TL brutto und 1.404,06 TL netto monatlich erhöht. Die Erhöhung gleicht jedoch nicht die Verluste aus, die die türkische Lira gegenüber Euro und Dollar in den letzten Monaten hinnehmen musste.

### **NEUER HÖCHSTBETRAG FÜR DIE DIENSTALTERSENTSCHÄDIGUNG**

Das Arbeitsministerium hat mit Wirkung zum 01.01.2017 den Deckelungsbetrag für die Dienstaltersentschädigung bei ordentlicher Kündigung des Arbeitsverhältnisses auf 4.426,16 TL erhöht. Die Dienstaltersentschädigung fällt für Arbeitnehmer an, die mindestens ein Jahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind. Der Abfindungsbetrag fällt für jedes bei demselben Arbeitgeber absolvierte Arbeitsjahr an (mehr zum Arbeitsrecht: [http://www.tuerkei-recht.de/downloads/Arbeit\\_und\\_Aufenthalt\\_Tuerkei.pdf](http://www.tuerkei-recht.de/downloads/Arbeit_und_Aufenthalt_Tuerkei.pdf)).

### **WÄHRUNGSVERFALL**

Der Euro ist derzeit (23.2.2017) 3,745 TL wert. Die Vorteile des Verfalls sind die Förderung des türkischen Exports und die Verbilligung der Lohnkosten bei ausländischen Investitionen.

### **GTAI**

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

## **R** GESETZGEBUNG

### **VERFASSUNGSÄNDERUNG**

Das am 21.1.2017 durch das türkische Parlament verabschiedete und am 11.2.2017 im Amtsblatt bekannt gemachte Paket zur Änderung der Verfassung wird am 16.4.2017 einem Referendum unterzogen. Die türkische Regierung tut derzeit alles - Verfassungs- und Rechtsbrüche eingeschlossen -, um eine positive Entscheidung durch das Wahlvolk herbeizuführen. Kern der Änderung ist die Abschaffung der durch das Parlament kontrollierten Regierung und die Konzentration aller Exekutivgewalt in der Hand des Präsidenten. Zur Diktatur wird das System dadurch, dass dem Präsidenten erlaubt wird, Parteiämter wahrzunehmen. Dies wird in der Praxis zur Folge haben, dass der Präsident gleichzeitig Vorsitzender der Mehrheitspartei im Parlament ist. Traditionell bestimmen die Parteivorsitzenden die Kandidaten ihrer Partei für die Parlamentswahlen. Damit wird die Gleichschaltung des Parlaments gewährleistet, das damit seinen selbstständigen Charakter als Volksvertretung und Kontrolle der Exekutive verliert.

Einzelheiten zum Inhalt des Änderungspakets: <http://tuerkei-recht.de/downloads/Verfassungsaenderung.pdf>.

## **RATIFIKATION VÖLKERRECHTLICHER VERTRÄGE**

Allein am 14. und 15.2.2017 hat das Parlament 31 völkerrechtliche Verträge ratifiziert, darunter auch ein Zusatzprotokoll zur Antiterrorismus-Konvention des Europarats und eine gemeinsame Erklärung mit der britischen Regierung über die zukünftige Zusammenarbeit und sowie den Freihandel mit den Faröer Inseln. Mit vier Verträgen allein mit Benin demonstriert das Parlament das türkische Interesse an der Erschließung afrikanischer Märkte. Das einzige bisher im Februar erlassene Gesetz, welches u.a. die Freihandelszonen betrifft, harrt noch der Zustimmung des Präsidenten.

## **GESETZ ZUM GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ**

Am 10.1.2017 wurde im Amtsblatt das am 22.12.2016 ergangene Gesetz Nr. 6769 über den gewerblichen Rechtsschutz bekanntgemacht. Es geht hier um den Schutz geistigen Eigentums im Bereich der Wirtschaft. Es ersetzt vier Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft (Nr. 551, 554, 555 und 556), die im Jahre 1995 erlassen worden waren als eine der Bedingungen für die Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Inkrafttreten der Zollunion mit der EG (heute EU). Das Schutzsystem hatte nach der Gründung von Fachgerichten für das Patent- und Markenwesen erheblich an Effizienz gewonnen. Das Rechtsgebiet wurde nunmehr unter Berücksichtigung der internationalen Rechtslage in diesem Gesetz zusammengefasst. Die Übergangsvorschriften stellen sicher, dass laufende Anmelde- und sonstige Verfahren sowie Gerichtsverfahren von der Neuregelung unberührt bleiben. Die RVOMG hatten unter anderem unter dem Mangel gelitten, dass sie verfassungswidrig waren, soweit sie Vorschriften mit Beschränkungen des geistigen Eigentums enthielten, weil Art. 91 der Verfassung es untersagt, grundrechtsbeschränkende Regelungen im Wege dieses verkürzten Gesetzgebungsganges zu erlassen. Neben den materiellen Vorschriften zu Anmeldung und Schutz geistigen Eigentums enthält das Gesetz nunmehr auch einheitliche Regelungen über die Organisation und Aufgaben des Patentamts und den Berufsstand der Patent- und Markenrechtsanwälte, der typischer Weise von Rechtsanwälten ausgefüllt wird. Das Gesetz enthält auch Strafsanktionen. Das Gesetz regelt ferner den Schadensersatzanspruch im Falle einer Rechtsschutzverletzung, der früher im Verfahren über den unlauteren Wettbewerb zu erheben war.

## **SONSTIGE GESETZE**

Ansonsten ist das Parlament in der letzten Zeit kaum noch tätig. Ein am 18.1.2017 erlassenes und nach Ausfertigung durch den Präsidenten am 27.1.2017 im Amtsblatt verkündetes Gesetz Nr. 6770 enthält unter vielen kosmetischen Veränderungen an verschiedenen Gesetzen u.a. eine Regelung, wonach bestimmten Stiftungen langfristige Nutzungsrechte bis zu 49 Jahren an Staatsgrundstücken eingeräumt werden können. Im Übrigen nutzt die Regierung nutzt den weiter geltenden Notstand unter Verstoß gegen die Verfassung, wichtige Regelungen im Wege der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft zu treffen.

**R** RECHTSPRECHUNG**KÜNDIGUNG AUF GRUND VON FEHLZEITEN NACH DEM JAHRESURLAUB**

Der 9. Zivilsenat des Kassationshofes hat mit Urteil vom 31.05.2016, Az. 2015/3021 E, 2016/12884 K über die Möglichkeit der fristlosen Kündigung auf Grund von Fehlzeiten unmittelbar nach dem Jahresurlaub entschieden.

Der Kläger (Arbeitnehmer) machte in seiner Klage die Zahlung von Dienstaltes- und Kündigungsentschädigung geltend. Das Ausgangsgericht hatte die Klage des Arbeitnehmers abgewiesen und ausgeführt, dass die Zeugenaussagen die Abwesenheit des Klägers bestätigt hätten, eine Mahnung an den Arbeitnehmer verschickt und ein Protokoll unterzeichnet worden sei.

Der Kassationshof hob das Urteil wegen Unstimmigkeiten in der Beweisführung auf.

Prinzipiell hält der Kassationshof unter Berufung auf Art. 25 II g) Arbeitsgesetz fest, dass Fehlzeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Feier- oder Urlaubstagen eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen könnten. Der Arbeitnehmer könne ohne Zustimmung des Arbeitgebers solche Tage auch nicht eigenmächtig als Urlaub deklarieren. Allerdings müsse der Arbeitgeber wichtige Gründe des Arbeitnehmers berücksichtigen, wie z.B. Krankheit oder Tod eines Verwandten. Dies sei ständige Rechtsprechung des Kassationshofs.

**Ihre Ansprechpartner:**

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert-Koçak (Stuttgart, Istanbul)